

12.03.2025

Ref. 9.63
im H a u s e

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Ridder
432
0261-108-349

Bauort: Andernach, Lambert-Mohr-Straße
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Miesenheim, Flur 11, Flurstücke 960/11, 960/19, 960/21, 960/26, 960/30
Antragsteller Stadt Andernach, Läuferstraße, 56626 Andernach
Vorhaben: Bebauungsplans der Stadt Andernach, „Gewerbegebiet an der B 256“, 5. Änderung;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.03.2025, Az: 9.63 - Bauleitplanung

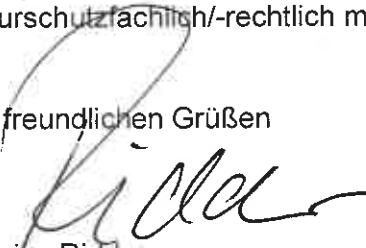
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Belange, die die Untere Naturschutzbehörde zu vertreten hat, bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen/Begründung ist jedoch dahingehend zu ergänzen, was genau mit einer extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen im RRB gemeint ist, damit die Art und Weise der Entwicklungspflege hinreichend konkret bestimmt sein kann (z.B. ab wann darf frühestens, bis wann spätestens gemäht werden, Beseitigung des Mahdgutes, etc).

In den Unterlagen haben wir nichts zu der Thematik gefunden, dass das RRB voraussichtlich in regelmäßigen Abständen einer Entschlammung/Räumung bedarf. Es ist darzulegen, wie naturschutzfachlich/-rechtlich mit dieser Thematik umgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Ridder